

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Konzeptpapier

Datenaustausch Private Krankenversicherungsunternehmen und Arbeitgeber über das Verfahren der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

www.awv-net.de © AWV e.V.

Konzeptpapier

Datenaustausch Private Krankenversicherungsunternehmen und Arbeitgeber über das Verfahren der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Das nachfolgende Konzeptpapier ist von Vertreterinnen und Vertretern der nachfolgend aufgelisteten Unternehmen, Behörden und Verbände unter dem Dach der AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. erstellt worden. Die AWV greift aktuelle Fragen rund um das Thema Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung von Staat und Unternehmen in ihren Arbeitskreisen auf.

Beteiligte Unternehmen, Behörden und Verbände:

Audi AG
Barmenia Versicherungen
BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Bundesministerium der Finanzen
Bundeszentralamt für Steuern
Lufthansa Global Business Services GmbH
Rechenzentrum der Finanzverwaltung NRW
UBM Drecker GmbH
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
Volkswagen AG

AWV-Ansprechpartner:

Volker Will Tel.: 06196 77726-32 will@awv-net.de

Eine Weitergabe des Dokuments an Dritte in unentgeltlicher und unveränderter Form ist erwünscht.

1. Zielsetzung

- Reduzierung von Aufwand und Bürokratiekosten auf Seiten von Arbeitgebern/Dienstherren, Privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV), Arbeitnehmern/Beamten und der Finanzverwaltung hinsichtlich des Bescheinigungswesens bei der Abrechnung privat kranken- und pflegeversicherter Arbeitnehmer.
- Einführung eines elektronischen Datenaustauschverfahrens, das **alle** Bescheinigungen ersetzt, die heute von der PKV an ihre Versicherten zur Vorlage beim Arbeitgeber übermittelt werden.
- Nutzung der bestehenden Daten-Infrastruktur des bewährten ELStAM/ ZfA-Verfahrens.

2. Vorteile der Umsetzung für die Beteiligten

- Arbeitnehmer und Beamte: Bei etwa 1,2 Mio. Arbeitnehmern und 4,3 Mio. Beamten (umfasst alle Personen mit Beihilfeberechtigung) entfällt der mit den Papierbescheinigungen verbundene Aufwand (Vorlage bei Arbeitgeber und Finanzamt, Rückfragen).
- Arbeitgeber (ca. 2,3 Mio.) sowie Zahlstellen und Besoldungsstellen: Die manuelle Verarbeitung von Papierbescheinigungen, in deren Verlauf die Bescheinigungen von den Arbeitnehmern entgegengenommen, manuell erfasst, in elektronische Systeme überführt und archiviert werden, entfällt. Durch die Einbeziehung aller Bescheinigungen der privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmer, Beamten und Empfänger von Versorgungsbezügen in das elektronische Verfahren wird das Bürokratieabbaupotenzial des ELStAM-Verfahrens besser ausgeschöpft. Plausibilität und Aktualität der Daten erhöhen sich, der Nachbearbeitungsaufwand wird verringert.
 - Darstellung des Aufwands am Beispiel eines DAX 30 Unternehmens: Bei 8.000 Mitarbeitern, welche eine privaten Krankenversicherung haben, gehen in einem Zeitraum von vier Monaten pro Jahr ca. 16.000 manuell zu bearbeitende Beitragsbescheinigungen für die Arbeitnehmer, mitversicherten Kinder und Ehepartner ein. Aufgrund der beim Mitarbeiter wahrgenommenen Komplexität werden auch viele nicht relevante Dokumente zugesendet und müssen vom Arbeitgeber sortiert und zugeordnet werden. Daher ist eine Automatisierung derzeit auch nicht realisierbar. Ca. 25 % aller Mitarbeiter müssen aufgrund fehlender Dokumente angesprochen werden. Im schlimmsten Fall erfolgen Rückrechnungen bei Nichtvorlage der Dokumente, da die Steuerfreiheit der Beitragszuschüsse des Arbeitgebers nicht nachgewiesen wurde. Dies führt wiederum zu erhöhten Aufwänden im Beitragsmeldewesen. Der gesamte Prozess rund um die Papierbescheinigungen verursacht Aufwände i. H. v. über 100.000 EUR pro Jahr und verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.

- **Finanzverwaltung**: Vereinfachung im Bereich der Veranlagung und der vorausgefüllten Steuererklärung.
- **Private Krankenversicherung**: Wegfall der Papierbescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitgeber/Dienstherren.
- Generell werden durch die Übermittlung der Beträge von der Datenquelle direkt an die Finanzverwaltung und an die Arbeitgeber mögliche Betrugsfälle weitestgehend ausgeschlossen. Zudem entfällt die Zwischenstation des Arbeitnehmers als mögliche Fehlerquelle.

3. Zu ersetzende Bescheinigungen

- Bescheinigung nach § 257 Abs. 2a S. 2 SGB V und § 61 Abs. 6 SGB XI über die Qualität des privaten Versicherungsunternehmens (Abschnitt 3.62 Abs. 2 S. 9 LStR 2016)
- und über die **Höhe der zu zahlenden Versicherungsbeiträge** für Leistungen i.S.d. SGB V und SGB XI (Abschnitt 3.62 Abs. 2 S. 10 LStR 2016) als Zahlungsgrundlage für den Arbeitgeber (Arbeitgeberzuschuss)
 - → Arbeitgeber hat Bescheinigungen als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren
 - → wird dem Versicherungsnehmer erstmals zusammen mit der Versicherungspolice zur Verfügung gestellt (Folgebescheinigungen jeweils zum Jahreswechsel bzw. im neuen elektronischen Verfahren in einer Ausbaustufe bei Vertragsänderungen im Einzelfall)
- Bescheinigung über die zweckentsprechende Verwendung nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, soweit der Arbeitgeber die steuerfreien Zuschüsse unmittelbar an den Arbeitnehmer auszahlt (Abschnitt 3.62 Abs. 2 S. 12 LStR 2016)
 - → Arbeitgeber hat Bescheinigungen als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren

Die Bescheinigung nach Satz 12 kann mit der Bescheinigung nach den Sätzen 9 und 10 verbunden werden.

- Bescheinigung über die Höhe der Vorsorgebeiträge nach § 10 Abs. 1
 Nr. 3 EStG zur Berechnung der Vorsorgepauschale bei der Einbehaltung der Lohnsteuer (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d EStG)
 - → BMF-Schreiben vom 26.11.2013 ("Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren", Textziffer 6.1)
 - → Für die Lohnsteuerabzugsbeträge ist die Übermittlung der Prognosewerte des Folgejahres erforderlich. Die Werte des Vorjahres sind nicht ausreichend, um Änderungsaufwand in den Finanzämtern möglichst zu vermeiden.

4. Bestehende gesetzliche Regelungen für einen elektronischen Datenaustausch

Eine gesetzliche Grundlage für einen elektronischen Datenaustausch im Rahmen des ELStAM-Verfahrens besteht bereits für die **Höhe der Vorsorgebeiträge** nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG:

- § 39 Abs. 4 Nr. 4 EStG i. V. m. § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe d und § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG: Lohnsteuerabzugsmerkmale sind Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d EStG) für die Dauer von zwölf Monaten, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt.
- § 39e Abs. 3 EStG: **Lohnsteuerabzugsmerkmale** des Arbeitnehmers werden von **BZSt** nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz bereitgehalten (**elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**).
- § 5 Nr. 30 FVG: Aufgabe des BZSt: Bildung, Speicherung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale;
- § 10 Abs. 3 S. 5 EStG: Die Höhe des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses nach § 3 Nr. 62 EStG ist aus steuerrechtlicher Sicht für Finanzverwaltung und Arbeitnehmer ein relevanter Wert, da er den als Sonderausgabe abziehbaren Betrag nach § 10 Abs. 3 S. 5 EStG vermindert. Für die Ermittlung des Zuschusses ist der Gesamtbeitrag zur privaten KV/PV maßgeblich.

5. Übersicht zu Bescheinigungen und Datenwegen

Bescheinigung	Datenaustausch PKV → Finanzverwaltung	Rechtsgrundlagen
Bescheinigung nach § 257 Abs. 2a S. 2 SGB V und § 61 Abs. 6 SGB XI über die Qualität des privaten Versicherungs-unternehmens und über die Höhe der zu zahlenden Versicherungsbeiträge	bislang nicht über ELStAM/ ZfA-Verfahren vorgesehen	muss geschaffen werden
Bescheinigung über die zweckentsprechende Verwendung	bislang nicht über ELStAM/ ZfA-Verfahren vorgesehen	muss geschaffen werden
Bescheinigung über die Höhe der Vorsorge- beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	§ 10 Abs. 2a i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 3 EStG → Beiträge für das abgelaufene Jahr	 → zukünftig erforderlich: Folgejahr → gesetzliche Regelung erforderlich

Bescheinigung	Datenaustausch Finanzverwaltung → Arbeitgeber	Rechtsgrundlagen
Bescheinigung nach § 257 Abs. 2a S. 2 SGB V und § 61 Abs. 6 SGB XI über die Qualität des privaten Versicherungs-unternehmens und über die Höhe der zu zahlenden Versicherungsbeiträge	bislang nicht über ELSTER /ELStAM vorgesehen	muss geschaffen werden
Bescheinigung über die zweckentsprechende Verwendung	bislang nicht über ELSTER /ELStAM vorgesehen	muss geschaffen werden
Bescheinigung über die Höhe der Vorsorge- beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	ist bereits vorgesehen	§ 39 Abs. 4 Nr. 4 EStG i. V. m. § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe d und § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG

→ Nutzung der bestehenden Daten-Infrastruktur des bewährten ELStAM/ ZfA-Verfahrens

6. Zu übermittelnde Datensätze

Ein Entwurf des Datenschemas für den Datenaustausch von privaten Krankenversicherungsunternehmen und Arbeitgebern über das Verfahren der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ist als Anlage beigefügt.

Herausgeber

AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. Düsseldorfer Str. 40 65760 Eschborn

Tel.: 06196 777 26-32 Fax: 06196 777 26-51 info@awv-net.de www.awv-net.de

Quelle Titelbild: © kjpargeter – de.freepik.com

Stand: August 2017